Gesetze, Perordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 5. Februar 1928

Un die Kirchenvorstände

1. Nachstehende Richtlinien für einen Dienstwerfrag für die Organisten gibt der Kirchenrat hiermit bekannt:

Richtlinien

für die den Organisten von den Gemeinden zu erteilende Dienstanweisung

§ 1

Der Organist ist dem Kirchenvorstande der Gemeinde, die ihn berusen hat, dienstlich unterstellt. Die Bedingungen seiner Anstellung, insbesondere seine Ansprüche auf Besoldung, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung, ergeben sich aus den bezüglichen Bestimmungen der kirchlichen Gesetze.

Die Amtspflichten des Organisten entsprechen seiner Aufgabe, im Verein mit dem Pfarramte das gottesdienstliche Leben in der Gemeinde durch Pflege der Kirchenmusik, insbesondere des Kirchengesanges, zu fördern.

§ 2

Der Organist ist in der Regel verpflichtet, bei allen Gottesdiensten, auch wenn sie für Wochentage angeordnet sind, bei Beichten und Abendmahlsfeiern, Konfirmationen und etwaigen außerordentlichen kirchlichen Feiern an der Orgel mitzuwirken. Bei Abendmahlsfeiern, Taufen und Trauungen ohne besonderen Auswand in unmittelbarem Anschluß an den Gottesdienst, sowie bei Taufen und Trauungen, die zu festgesetzten Stunden je einmal wöchentlich stattsinden, sind die Organisten und Kantoren zur Begleifung des Gemeindegesanges ohne besondere Vergütung verpflichtet.

Ausnahmen kann der Kirchenvorstand zulassen, wenn dadurch keine besonderen Kosten für die Kirchenhauptkasse entstehen.

Shne besondere Vergütung hat der Organist nach näherer Anordnung des Kirchenvorstandes Abendmusiken (an den Haupskirchen jährlich mindestens vier) zu veranstalten.

§ 3

Der Organist hat sich nach den Weisen des jeweils hier eingeführten Choralbuches zu richten und mit Bezug auf die Liturgie und die Begleitung des Gemeindegesanges den Wünschen

des Pfarramtes zu entsprechen. Glaubt er die Anordnungen des Pfarramtes hinsichtlich der Kirchenmusik mit seinen künfslerischen Überzeugungen nicht vereinigen zu können, so ist die Meinungsverschiedenheit gegebenenfalls dem Kirchenvorstand zur Entscheidung vorzulegen.

\$ 4

Der Organist hat sich zeitig vor Beginn des Gottesdienstes oder der kirchlichen Feier auf der Orgel einzufinden.

Sesuche um Befreiung vom Dienst in Einzelfällen sind rechtzeitig beim Kirchenvorstand einzureichen; in dringlichen Fällen, insbesondere im Falle der Verhinderung durch Krankheit, genügt eine rechtzeitige in der Regel schriftliche Benachrichtigung des Pfarramts oder einer von dem Kirchenvorstand zu bezeichnenden Stelle. In allen Fällen hat der Organist, soweit nicht ein regelmäßiger Verfreter vom Kirchenvorstand für ihn bestellt ist, seinerseits für Vertretung zu sorgen.

§ 5

Der Organist hat die ihm anvertraute Orgel sorgsam und pfleglich zu behandeln. Er ist ermächtigt, ihre Benutzung seinen Schülern und anderen Personen gegen Erstattung der entstehenden Unkosten unter seiner Verantwortung zu gestaffen.

Etwaige Schäden oder Mängel am Orgelwerk, deren Abstellung besondere Kosten erfordert, sind sofort der Beede oder dem Kirchenvorstande zu melden.

2. Außerdem hat der Kirchenrat folgendes beschlossen:

- a) Den Organisten und Kantoren kann ein Erholungsurlaub in einem nach Dienstzeit und Lebensalter steigendem Maße von 2—4 Wochen bewilligt werden. Die Festsekung der Dauer des Urlaubs bleibt dem Kirchenvorstand überlassen.
- b) Die Rosten für Verkretungen der Organisten und Kantoren bei Erkrankungen sowie während des Erholungsurlaubes trägt die Kirchenkasse.

Der Kirchenraf